

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herr Heeßel [#172578]

d.heeel.gkgy23sut@fragdenstaat.de

---

Datum: 23. Januar 2020

---

Bearbeiterin: Frau Bultmann

---

Telefon: 033203 356-44

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: Bm/066/19/2060

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## **Meldepflichtige Datenschutzverstöße in Krankenhäusern [#172578]**

Ihr Antrag vom 21. Dezember 2019

Unsere Zwischennachricht vom 17. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Heeßel,

aufgrund eines Fehlers bei der Postleitzahl konnte Ihnen ein Bescheid nicht per Post zugestellt werden. Auch ein erneuter Zustellversuch mit einer im Internet recherchierten, korrigierten Postleitzahl war nicht erfolgreich. Wir erhielten das Schreiben am 22. Januar 2020 zurück.

Wir beabsichtigen, Ihren Antrag abzulehnen, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997).

Der Umgang der Landesbeauftragten mit den Meldungen von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DS-GVO oder mit den ihr auf anderem Wege bekanntgewordenen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung sowie den nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO ergriffenen Maßnahmen, ist ein Bestandteil ihrer Aufgaben zur Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung. Es handelt sich somit nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Um Ihnen auf Ihren Antrag hin einen entsprechenden Bescheid zustellen zu können, benötigen wir eine Anschrift von Ihnen, an die Zustellungen möglich sind. Sollten Sie daher trotz der obi-

gen Ausführungen eine formelle Entscheidung wünschen, bitten wir Sie, uns die dafür erforderliche Zustelladresse zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Bultmann